

Markt Igensdorf

Bebauungsplan

„Himmelgarten Nord“ (Unterrüsselbach)

Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange

Auftraggeber: Markt Igensdorf
Auftragnehmer: ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth
Bearbeiter: Diplom-Biologin Ingrid Faltin
Erstellung: 20.06.2022



Veranlassung

Der Markt Igensdorf will nordöstlich im Ortsteil Unterrüsselbach den qualifizierten Bebauungsplan „Himmelgarten Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan aufstellen. Im Geltungsbereich wird ein allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche von ca. 12.700 m² ausgewiesen, um die baurechtlichen Voraussetzungen für ca. 16 Bauparzellen zu schaffen. Zur Erschließung des Baugebietes werden verschiedene Straßen benötigt. Eine Wendeanlage im östlichen Teil des Baugebietes ermöglicht das sichere Wenden von PKW und LKW. Zwei nördliche Stichstraßen erschließen die nordöstlichen Bauparzellen. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserbeseitigung des Plangebietes erfolgt über den in der Straße „Himmelgarten“ liegenden gemeindlichen Schmutzwasserkanal. Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser wird den Regenrückhaltebecken am südlichen Rand des Plangebietes zugeführt. Die Becken dienen dazu, das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt in den vorhandenen Regenwasserkanal abzugeben (IB Weyrauther).

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind.

Von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim (Herr Urbanczyk, E-Mail vom 31.01.2022) wurde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange als Relevanzprüfung für ausreichend erachtet. Für die Geländeerhebungen sind die „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeiträgen“ maßgeblich.

Grundlagen

Markt Igensdorf Bebauungsplan „Himmelgarten Nord“, Vorentwurf Variante 3: IB Weyrauther Bamberg (Stand Februar 2022).

Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

Zur Prüfung der aktuellen Situation wurden am 26.03., 22.04. und 16.06.2022 drei Gebietsbegehungen durchgeführt (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth).

Abbildung 1: Bebauungsplan „Himmelgarten Nord“, Vorentwurf Variante 3 (Quelle: IB Weyrauther).



Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Planungsraum sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

Säugetierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Eingriffsbereich weist keine Strukturen auf, die sich als Wochenstuben- oder Winterquartiere bzw. als Hangplätze für **Fledermäuse** eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Siedlungsbereichen oder von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölzbeständen bzw. Wäldern genutzt werden. Die geplante Maßnahme verkleinert zwar den potenziellen Jagdlebensraum für die Fledermäuse, da die vom Bauvorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen aber keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats haben, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt.

Für den Planungsraum und seine Umgebung sind Vorkommen folgender Fledermausarten möglich (TK 25 6333 Gräfenberg, Artinformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt): Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

Kriechtierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich weist nur sehr kleinflächig Strukturen auf (besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden, Versteckmöglichkeiten), die von der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als Lebensraum genutzt werden können. Eine dauerhafte Besiedlung und damit der bau- und anlagebedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher praktisch ausgeschlossen werden. Zumal das Umfeld des Planungsraumes über günstigere für die Zauneidechse geeignete Habitate (z. B. Wegböschungen, naturnahe Gärten) verfügt. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Eine Tötungs- oder Verletzungsgefährdung von einzelnen, wandernden Tieren im Geltungsbereich unterliegt dem allgemeinen Lebensrisiko der Art und übersteigt nicht die Gefährdung im Rahmen der aktuellen Nutzung.

Die weitere zu prüfende Kriechtierart (Schlingnatter) findet im Planungsraum keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der leichten Hanglage und der angrenzenden Wohnbebauung mit einzelnen hohen Bäumen in den Gärten haben die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum und seiner direkten Umgebung keine Bedeutung als Fortpflanzungshabitat für die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*). Sie brütet vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont. Von vertikalen Strukturen, die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von mindestens 60 bis 80 Metern.

Der Planungsraum verfügt nur sehr kleinflächig über Gehölzstrukturen. Diese sind als Brutstandorte für Hecken- und Gebüschbrüter praktisch ohne Bedeutung. Die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und weitere Arten dieser Gilde finden ihre Brutplätze eher in den benachbarten Gärten, Heckenstrukturen und Streuobstflächen. **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Feldsperling** (*Passer montanus*) nutzen den Geltungsbereich zur Nahrungssuche. Beide Sperlingsarten weisen in den letzten Jahren deutliche Bestandsrückgänge auf, so dass sie mittlerweile in Bayern auf der Vorwarnliste stehen. In den angrenzenden Haus- und Obstgärten sind sie jeweils mit mehreren Brutpaaren vertreten. Dort findet auch der Buntspecht (*Dendrocopos major*) geeignete Brutbäume. **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) überfliegen das Gebiet. Die aktuellen Brutbäume beider Arten liegen abseits des geplanten Eingriffs.

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) nutzen den Planungsraum und seine Umgebung sporadisch als Jagd- und Nahrungshabitat, ihre Horststandorte liegen nicht im Wirkraum der geplanten Baumaßnahme.

Das weitere Artenspektrum im Planungsraum ist geprägt von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten der halboffenen Landschaft sowie von Siedlungs- und Gartenvögeln: Amsel,

Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass mit dem geplanten Bauvorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die Baufeldräumung sowie jegliche Gehölz- und Gebüschbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Gerodete Gehölze werden durch Neupflanzungen von heimischen Gehölzen und Hecken mit fruchte- und beerentragenden Sträuchern (Erhöhung des Nist- und Nahrungsangebotes für Vögel) vollumfänglich ausgeglichen.
- Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Tieren durch Straßen- und Objektbeleuchtungen sollten vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden. Künstliche Lichtquellen sollten kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

Fazit

Sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Diplombiologin Ingrid Faltin
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

gez. Ingrid Faltin

